

Zürich und Zumikon, 31. August 2009

KR-Nr. 278/2009

POSTULAT von Regine Sauter (FDP, Zürich), Urs Lauffer (FDP, Zürich) und Gaston Guex (FDP, Zumikon)

betreffend Vermögensgrenzen für Selbstständigerwerbende im Sozialhilfegesetz

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, inwieweit bei Selbstständigerwerbenden in Zeiten einer Rezession für eine gewisse Zeit auf den Abbau des Vermögens unter den Betrag von 50'000 Franken verzichtet werden kann, damit sie für den Bezug von Sozialhilfe anspruchsberechtigt werden.

Regine Sauter
Urs Lauffer
Gaston Guex

278/2009

Begründung:

Die Wirtschaftskrise trifft nicht nur Arbeitnehmende, die ihren Arbeitsplatz verlieren und damit arbeitslos werden können. Auch Selbstständigerwerbende sehen sich in Zeiten einer Rezession damit konfrontiert, dass keine oder eine geringere Nachfrage nach ihren Leistungen besteht. Da sie für solche Fälle über keine finanzielle Absicherung wie die Arbeitslosenversicherung verfügen, bedeutet dies vor allem für kleine (z.B. Ein-Personen-)Unternehmen eine existenzielle Frage.

Die Sozialhilfe ist als zeitlich befristete Unterstützung der öffentlichen Hand, in jenen Fällen gedacht, in denen die Existenzsicherung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Um einen Anspruch auf Sozialhilfe zu haben, darf jedoch das private Vermögen einen gewissen Betrag - 4'000 Franken bei Einzelpersonen, 10'000 Franken bei Familien - nicht übersteigen. Bei Selbstständigerwerbenden kann dies zur Folge haben, dass sie Vermögenswerte veräussern müssen, welche im Prinzip Grundlage ihrer Tätigkeit sind, um einen Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe zu haben. Da vielfach eine finanzielle Notlage indessen nur temporär ist, ist eine solche Massnahme kontraproduktiv, wenn sie eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei besserer wirtschaftlicher Lage anschliessend erschwert.

Denkbar wäre vor diesem Hintergrund, dass bei Selbstständigerwerbenden für die gleich lange Dauer, in denen Unselbstständigerwerbende durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt werden (400 bzw. 520 Tage) auf einen Vermögensverzehr, der die Ausübung der beruflichen Tätigkeit gefährden könnte, verzichtet wird, d.h. in dieser Zeit eine Unterstützung durch die Sozialhilfe auch bei einem Vermögen von bis zu 50'000 Franken erfolgen kann.